



RV-Drucksache Nr. IX-96/2

Planungsausschuss	28.05.2019	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	28.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ergänzung zur Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 - Änderung regionalplanerischer Vorgaben für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken - Nutzung der Sonnenenergie

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird ergänzt durch Festlegungen zur Sicherung von Trassen für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken als Ziel der Raumordnung.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz von der Ergänzung zur geplanten Änderung des Regionalplans zu unterrichten und die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf für die 4. Änderung des Regionalplans einschließlich Umweltbericht zu erarbeiten.

Vorgang:

Die Verbandsversammlung hat bei ihrer Sitzung am 12.03.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Regionalplanänderung beschlossen, welches eine moderate Öffnung der regionalen Freiraumfestlegungen für Freiflächensolaranlagen zum Ziel hat.

Die Verbandsverwaltung hat gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom 04. April 2019 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie durch Ankündigung in der regionalen Presse und auf der Homepage des Regionalverbands die Öffentlichkeit darüber unterrichtet. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind bereits Stellungnahmen hinsichtlich beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen und Maßnahmen eingegangen, die für die Planänderung bedeutsam sein können. Einige Städte und Gemeinde haben um eine Fristverlängerung gebeten.

Auf dieser Grundlage soll die 4. Änderung ohne Verzögerung für das anstehende Beteiligungsverfahren um die Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau eingleisiger Schienenstrecken in Kapitel 4.1.2 ergänzt werden.

Sachdarstellung:

Der Regionalplan 2013 des Regionalverbands Neckar-Alb sieht bislang in Plansatz 4.1.2 Z (4) nur eine Trassensicherung für Reaktivierungs- und Neubaustrecken für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb vor. Das Ziel einer Trassensicherung des zweigleisigen Ausbaus eingleisiger Schienenstrecken ist bisher nur als Vorschlag in Plansatz 4.1.2 V (2) Abs. 2 formuliert. Über eine Festsetzung als „Trasse für den Schienenverkehr, Ausbau (Vorranggebiet)“, also als Ziel der Raumordnung, können Ausbaumöglichkeiten bislang eingleisiger Streckenabschnitte im Regionalplan gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der anlaufenden 4. Änderung ist es möglich, dies in das Verfahren mit aufzunehmen.

Folgende Strecken sollen dazu im Rahmen der 4. Regionalplanänderung als Ziel der Raumordnung für den zweigleisigen Ausbau (Trassensicherung) festgelegt werden:

- Tübingen – Hechingen – Balingen – Albstadt (- Sigmaringen)
- Tübingen – Rottenburg (- Horb a. N.)
- Hechingen – Burladingen (- Gammertingen)
- Tübingen – Ammerbuch (- Herrenberg)
- Metzingen – Bad Urach

Begründung:

Die Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Schiene ist aus Gründen der Lebensqualität und des Klimaschutzes sowie zur Entlastung der staugefährdeten Straßen ein politisches Ziel von Bund und Land. Die bestehenden Schienenstrecken in der Region Neckar-Alb haben als hochkapazitative Verkehrswege mit Ausbaupotenzial eine zentrale Bedeutung für die Verkehrswende, den Klimaschutz und die Standortattraktivität. Bedingt durch die steigenden Pendlerzahlen ist auch in der Region Neckar-Alb von einer weiteren Zunahme des Personenverkehrs auszugehen.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Eisenbahnsystems kann der Ausbau in der Regel nur durch zusätzliche Gleise entlang der bestehenden Strecken erfolgen. Dies ist insbesondere bei eingleisigen Strecken notwendig, um zusätzliche Züge verkehren lassen zu können und die Übertragung von Verspätungen auf andere Züge zu reduzieren. Für die Weiterentwicklung der regionalen Schieneninfrastruktur ist daher die Sicherung von Trassen für einen weiteren Ausbau zentral.

Die vorgesehene Regionalplanänderung umfasst die Sicherung von Abschnitten, die durch die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in PS 4.1.2 G (3) nicht erfasst werden, da sie aktuell im Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nicht vorgesehen sind. So werden neben den aktuell in der Planung befindlichen zweigleisigen Abschnitten für die Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb auch Trassen für langfristige Ausbauoptionen erhalten. Dies ermöglicht zudem Spielräume für Anpassungen, die durch Verschiebungen des Fahrplankonzeptes oder zusätzliche Verkehrsnachfrage notwendig werden können.

Die Sicherung der Trassen für den Ausbau des Schienennetzes im Regionalplan ist im Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie zu sehen. Für Strom besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nach § 32 Abs. 3 EEG Nr. 4, u. a. wenn sich die Freiflächenanlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde. Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung soll sichergestellt werden, dass der Ausbau des Schienenverkehrs bei der Planung von Freiflächensolaranlagen berücksichtigt wird.

Weiteres Vorgehen:

Über die beabsichtigte Ergänzung sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (TÖB) zu informieren. Den Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet einen Vorschlag für die Änderung in Kapitel 4.1.2 „Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr“ und bezieht in die Thematik den Umweltbericht ein.

Der Planentwurf wird dem Planungsausschuss zur Vorberatung und der Verbandsversammlung zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Dieser kann dann in die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG gehen.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer
Sachgebiet Verfahren der
Regionalplanung
Sachgebiet Landschaft und Umwelt